

Richtlinien für das neue Habilitationsverfahren

Bereits vor Einreichung des Habilitationsgesuches muss sich der Habilitand dem jeweiligen Department-Geschäftsführer kurz vorstellen.

Das **Habilitationsgesuch** ist an den Dekan zu richten. Der Antrag wird durch den Dekan geprüft.

Wer sein Hauptdiplom im Ausland erworben hat, muss sich wegen der „**Anerkennung eines ausländischen Hochschulabschlusszeugnisses als Habilitationsvoraussetzung**“ mit dem Zulassungs- und Immatrikulationsamt in München in Verbindung setzen (Herr Vogel, Tel. 089/289-22034).

Das Dekanat sendet das formell geprüfte Habilitationsgesuch an den Departmentgeschäftsführer zur fachlichen Stellungnahme im Fakultätsrat.

Der Fakultätsrat entscheidet über die **Annahme** als Habilitand und setzt das Fachmentorat ein. Bei der Zusammensetzung des Fachmentorates soll eine zu nahe wissenschaftliche Verwandtschaft der einzelnen Mitglieder vermieden werden. In jedem Fachmentorat müssen immer mindestens zwei unabhängige Mitglieder vertreten sein müssen. Ein Abhängigkeitsverhältnis liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied im Fachmentorat der/die Vorgesetzte oder der/die ehemalige Doktorvater/Doktormutter ist.

Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät.

Der Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt.

Der Dekan benachrichtigt den Habilitanden schriftlich über dessen Annahme. Das Fachmentorat wird mit Schreiben des Dekans an den Vorsitzenden eingesetzt.

Für eine evtl. spätere Bewerbung auf eine Professur wird empfohlen, freiwillig eine studentische Evaluation der abgehaltenen Lehrveranstaltungen über die entsprechende Studienfakultät zu initiieren.

Das Fachmentorat legt zeitnah im Benehmen mit dem Habilitanden im Rahmen einer **Zielvereinbarung** zwischen Habilitand und Fakultät Art und Umfang der für die Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre fest. Sie muss die Kriterien der Zwischenevaluierung beinhalten. Der Dekan zeichnet die Zielvereinbarung gegen.

Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine **Zwischenevaluierung** durch. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Abschluss der Zielvereinbarung. Im Rahmen der Zwischenevaluierung soll beim **hochschulöffentlichen Vortrag** des Habilitanden von allen Teilnehmern eine Anwesenheitsliste unterschrieben werden, wobei erwartet wird, dass mindestens drei Hochschullehrer aus dem Fakultätsrat und mindestens ein Studierendenvertreter aus dem Fakultätsrat anwesend sind. *Der Vorsitzende des Fachmentorates ist dafür verantwortlich, dass dies auch geschieht.* Die

Vortragsankündigung wird über das Dekanat an alle ordentlichen Professoren und Mitglieder des Fakultätsrats per Mail versendet.

Im elektronischen **Umlaufverfahren** werden das entsprechende Formblatt mit dem Entwurf der noch nicht vom Fachmentorat unterschriebenen Zwischenevaluierung und als Anlagen die Zielvereinbarung, eine kurze aussagefähige Zusammenfassung der Arbeit, der Lebenslauf, die Publikationsliste und eine Übersicht bezüglich der Lehrtätigkeiten (falls nicht im Formblatt erfasst) allen aktiven Universitätsprofessoren der Fakultät per Mail zugesandt. *Das Dekanat erhält vom Vorsitzenden des Fachmentorates die entsprechenden Unterlagen vollständig per E-Mail.* Falls innerhalb von 14 Tagen keine begründeten Einsprüche erhoben werden, wird das Habilitationsverfahren weitergeführt und die Zwischenevaluierung vom Fachmentorat unterzeichnet. Das Ergebnis der Zwischenevaluierung wird dem Habilitanden durch einen Bescheid des Dekans mitgeteilt.

Entscheidungsgrundlagen der **Zwischenevaluierung** sollen sein (lt. § 10 Abs. 2):

- hochschulöffentlicher Vortrag über das wissenschaftliche Arbeitsgebiet des Habilitanden und den Stand seiner Arbeit. Die Organisation erfolgt durch das Fachmentorat
- Leistungen in der Lehre (durchschnittlich 2 SWS während der Dauer des Habilitationsverfahrens oder Anerkennung von bereits vor der Annahme als Habilitand erbrachten Lehrleistungen)
- bisherige Veröffentlichungen
- Teilnahme an Programmen zur wissenschaftsgeleiteten Qualifizierung und sonstige fachspezifische Leistungen.

Schlussbewertung

Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift reicht der Habilitand im Dekanat 7 Exemplare (1 Exemplar zum Verbleib im Dekanat, 6 Pflichtexemplare für die TUM Bibliothek) seiner Habilitationsschrift zusammen mit den ergänzenden Formblättern „Erklärung“ und „Zusammenfassung für das Jahrbuch der TUM“ ein. Der Vorsitzende wird vom Dekan aufgefordert, bei allen Mitgliedern des Fachmentorates Gutachten einzuholen (auch der Vorsitzende erstellt ein Gutachten). Der Vorsitzende macht den Eingang der Gutachten aktenkundig. Nach Vorliegen der Gutachten prüft der Vorsitzende, ob die Habilitationsleistungen erbracht worden sind und übermittelt dem Dekan einen Entscheidungsvorschlag (Schlussbewertung). Alle Universitätsprofessoren der Fakultät werden per E-Mail darüber informiert, dass die Gutachten der Mitglieder des Fachmentorates und die zugrunde liegende Habilitationsschrift vier Wochen zur Einsicht im Dekanat ausliegen. Nach Fristablauf erfolgt die förmliche Feststellung der **Lehrbefähigung** unter Bezeichnung des Fachgebietes durch den Fakultätsrat. Zu diesem Stichtag werden auch die Angaben zur Habilitationsstatistik (insbes. Angaben zum Fachgebiet und zum Beschäftigungsverhältnis) benötigt.

Anschließend wird von der Technischen Universität München die **Urkunde** über die Lehrbefähigung ausgestellt. Die Habilitationsurkunde wird dem Habilitanden vom Dekan ausgehändigt.

Zur Erlangung der **Lehrbefugnis** muss der Habilitand einen formlosen Antrag an den Dekan richten, in dem er um Erteilung der Lehrbefugnis für das betreffende Fachgebiet bittet. Der Habilitand sollte unbedingt darlegen, welche Lehrleistungen er in welchem Umfang für das WZW erbringt bzw. erbringen wird. Die entsprechende Studienfakultät ist einzubeziehen.

**Die entsprechenden Formblätter finden Sie auf unserer Homepage
(<http://www.wzw.tum.de>) unter der Rubrik „Habilitationen“.**